

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn J...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Busch, Sohlstätten-
straße 121, Ratingen-Tiefenbroich -

gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 19. September 1995 - 2 Ss 290/95 - 45/95 III -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die
Richterin

Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Broß

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 15. September 1999 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, weil die
Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Sie ist nicht
zulässig erhoben worden. 1

Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht der Grundsatz der Subsidiarität
dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG) entge- 2
gen. Dieser Grundsatz will unter anderem erreichen, daß das Bundesverfassungsge-
richt weitreichende Entscheidungen nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechts-
grundlage trifft (vgl. BVerfGE 79, 1 <20>). Dem liegt mit Blick auf § 90 Abs. 2 Satz 1
BVerfGG unter anderem die Erwägung zugrunde, daß das Bundesverfassungsge-
richt vor seiner Entscheidung Gelegenheit haben soll, zunächst die Fallanschauung
und die Rechtsauffassung der Fachgerichte kennenzulernen (vgl. BVerfGE 9, 3
<7 f.>; 51, 386 <396>). Außerdem wird sichergestellt, daß der Vorrang gewahrt
bleibt, der den allgemein zuständigen Gerichten bei der Sachverhaltsermittlung wie
bei der Auslegung der einschlägigen einfachrechtlichen Vorschriften nach der ge-
setzlichen Kompetenzordnung und im Hinblick auf die größere Sachnähe gebührt
(vgl. BVerfGE 55, 244 <247>).

Diesen Vorrang gilt es auch hier zu beachten, weil wegen der Verabreichung von 3

mehreren Brechmitteln, darunter das Morphinderivat Apomorphin, mit Blick auf das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich relevante, insbesondere medizinische Fragen zu klären sind (vgl. BVerfGE 16, 194 <198>; 47, 239 <248>), die noch nicht Gegenstand eines fachgerichtlichen Verfahrens waren (vgl. BVerfG, Beschluß der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 1999 - 2 BvR 1838/98 -, EuGRZ 1999, S. 170).

Diese Klärung herbeizuführen, ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 18, 85 <92>; BVerfG, Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. August 1999 - 1 BvR 1022/99 -). Dies wäre mit Sinn und Zweck des Grundsatzes der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht vereinbar. Der Beschwerdeführer hat gegen die auf § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO gestützte Maßnahme - die auch im Hinblick auf die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde und den in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG enthaltenen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegnet (vgl. BVerfGE 16, 194 <198 f.>; 17, 108 <117 f.>; 27, 211 <219>; 47, 239 <247 f.>) - im sachnäheren Strafverfahren nicht alle prozessualen Möglichkeiten genutzt, um eine Verkennung von Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu verhindern (vgl. BVerfGE 81, 22 <27>; 95, 96 <127>).

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Limbach

Hassemer

Broß

4

5

6

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. September 1999 - 2 BvR 2360/95

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. September 1999 - 2 BvR 2360/95 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk19990915_2bvr236095.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:1999:rk19990915.2bvr236095